

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Stand: August 2019

Firma: COOR GmbH  
Altlaufstraße 38-40  
85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Geschäftsführung: Gerhard Sendlhofer

+49 8102 8979616  
office@coor.info  
www.coor.info

HRB 194229  
UID NR DE 279312809

Bank: Oberbank AG  
IBAN DE52 7012 0700 1551 1462 18  
BIC OBKLDDEM

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die COOR GmbH erbringt. Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

## 1. Leistungen

Die COOR GmbH (nachfolgend kurz „Anbieter“ genannt) bietet dem Käufer/Mieter/Kunden (nachfolgend kurz „Lizenznehmer“ genannt) folgende Leistungen:

- 1.1 Software-Kauf:  
Der Anbieter überlässt (liefert) dem Lizenznehmer die Standardsoftware COOR.
- 1.2 Software-Miete:  
Der Anbieter stellt (vermietet) dem Lizenznehmer für einen vereinbarten Zeitraum die Standardsoftware COOR zur Verfügung.
- 1.3 SaaS - Software as a Service:  
Der Anbieter stellt dem Lizenznehmer für die Nutzung der COOR Software über das Internet die notwendige IT-Infrastruktur (Virtual Server Hosting) in einem Rechenzentrum zur Verfügung.
- 1.4 Dienstleistungen:  
Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringt der Anbieter jeweils nach Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt Personaldienstleistungen wie beispielsweise Consulting, Spezifizierungsworkshops, Datenmigration, Altdatenübernahme, Projektierung, Implementierung, Administrationsaufgaben, Schulungen, Trainings, Support.

## 2. Software, Urheber, Verwertungs- und Nutzungsrecht

- 2.1 Bei der COOR Software handelt es sich um ein Standard-Softwareprogramm, das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt geschaffen wird.
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart, wird die Software sowie die Dokumentation ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Der Anbieter ist Urheber und Schöpfer des Werkes und hat die alleinige Verwertungsbefugnis auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Lizenznehmers entstanden ist.
- 2.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder in welcher Form auch immer zu verändern.
- 2.5 Die Überlassung des Quellcodes (Source Code) ist nicht Bestandteil der Einräumung des Nutzungsrechtes.
- 2.6 Der Anbieter räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes (bei Miete) oder zeitlich unbegrenztes (bei Kauf), einfaches Nutzungsrecht an der Software ein.
- 2.7 Dem Lizenznehmer steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form, im Umfang der im Auftrag/Bestellung vereinbarten Nutzungsart (Anzahl der Lizenzen, Art, Zeitraum und Ort der Lizenzierung und Modulumfang, ...) zu nutzen.
- 2.8 Eine Übereignung (Weitergabe) der Software an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters ist nicht zulässig. Eine Vermietung der Software, deren Vervielfältigungen und die Weitergabe der Dokumentationen durch den Lizenznehmer an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters ist nicht zulässig.
- 2.9 Der Anbieter stellt dem Lizenznehmer Software zur Verfügung, die im Sinne der Programmbeschreibung zu gebrauchen ist. Der Anbieter weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software vollständig fehlerfrei herzustellen.
- 2.10 Der Lizenznehmer darf von der Software Kopien herstellen, soweit dies zur Datensicherung erforderlich ist. Er hat dabei den Verbleib der Kopien aufzuzeichnen und Kennungen und Urhebervermerke unverändert mit zu vervielfältigen.
- 2.11 Dem Lizenznehmer steht das Recht zu, Kopien der Anwenderdokumentation für eigene Zwecke zu fertigen.
- 2.12 Der Anbieter liefert die Software entsprechend der Produktbeschreibung. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der vom Anbieter gelieferten Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation (=Handbuch) abschließend maßgeblich. Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch fachkundige Mitarbeiter des Anbieters beraten zu lassen.

- 2.13 Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Bedingungen der Software (ZB: Betriebssystem, Hardware, ...) beschreibt der Anbieter in den Systemvoraussetzungen. Die entweder Bestandteil des Angebotes sind oder auf der Website des Anbieters zum Download zur Verfügung stehen.

### **3. Angebote und Preise**

- 3.1 Angebote von COOR sind grundsätzlich freibleibend und gelten ein Monat.  
3.2 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.  
3.3 Die Preisliste des Anbieters wird jährlich angepasst.  
3.4 Ist nichts anderes vereinbart, gelten bei Folgeaufträgen die Listenpreise der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Anbieters.  
3.5 Die Preise für die Inanspruchnahme der Leistungen des Anbieters sind grundsätzlich in Einzelverträgen geregelt; ansonsten gelten die Listenpreise der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Anbieters.  
3.6 Lizenzen von Dritt-Anbietern wie zB TSPlus, Microsoft Office, Microsoft SPLA-Lizenzen und Produkte die SPLA-Lizenzen beinhalten, unterliegen möglicherweise Preisschwankungen. Zur Kompensation von Preisen, die während der Vertragslaufzeit durch den Hersteller verändert wurden, stimmt der Lizenznehmer einer Preisanpassung während der Vertragslaufzeit zu. Die Anpassung wird dem Lizenznehmer mit angemessener Vorlaufzeit angekündigt.

### **4. Lieferung**

- 4.1 Die Lieferung der Software ist erfolgt, wenn der Anbieter dem Lizenznehmer die Software samt Lizenzcode (COOR-Lizenz-Datei) sowie der druckfähigen Dokumentation per Post oder E-Mail übermittelt, per Download zur Verfügung stellt, den Onlinezugang zur Software bereitstellt (Electronic Delivery) oder in einer anderen - dem Stand der Technik entsprechenden Form - zukommen lässt.  
4.2 Ist nichts anderes vereinbart, trägt die Kosten für die Lieferung der Anbieter.  
4.3 Ist kein Lieferdatum vereinbart, liefert der Anbieter die Software binnen eines Monats nach Vertragsschluss aus.  
4.4 Wenn der Anbieter auf Mitwirkung oder Informationen des Lizenznehmers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Der Anbieter wird dem Lizenznehmer die Behinderung mitteilen.

### **5. Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten**

- 5.1 Der Kaufpreis der Software ist ab betriebsfähiger Bereitstellung fällig.  
5.2 Laufende Gebühren (Software-Miete, Hosting, ...) sind, beginnend mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Software im Voraus für einen vereinbarten Zeitraum (Zahlungsintervall: mindestens quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) anteilig zu bezahlen. Ist keine Regelung über die Zahlungsintervalle getroffen, erfolgt die Vorauszahlung halbjährlich.  
5.3 Die laufenden Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig und werden bei vorzeitiger Beendigung – aus welchem Grund auch immer – nicht rückerstattet. Die laufenden Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der, seitens des Statistischen Bundesamtes verlautbartet Verbraucherpreisindex, auf der Basis 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis für die Gebührenanpassung aufgrund der Wertsicherungsklausel ist der Jahresdurchschnittsindex des Jahres, in dem der Auftrag erstmals erteilt bzw. der Vertrag/die Vereinbarung geschlossen wurde. Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung im Ausmaß der Indexsteigerung bzw. Minderung des durchschnittlichen Jahresindex des vorangegangenen Jahres gegenüber dem durchschnittlichen Jahresindex des Vertragsabschlussjahres. Basis für die jeweilige Anpassung bildet das im Erstauftrag vereinbarte Entgelt.  
5.4 Einmalige Leistungen (ZB Installation, Trainings, Abstimmungsworkshops, ...) sind mit der Durchführung fällig.  
5.5 Zahlungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen.  
5.6 Die Verzugszinsen liegen 6% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.  
5.7 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie-, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten oder mit anderen Forderungen aufzurechnen.  
5.8 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Anbieters.

- 5.9 Bei Zahlungsverzug, der 90 Tage überschreitet, ist der Anbieter berechtigt, die Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einstweilig einzustellen.

## **6. Normale Arbeitszeit, Arbeitstage, Erreichbarkeit**

- 6.1 Arbeitstage sind die Wochentage von Montag - Freitag, ausgenommen gesetzliche, kirchliche und allgemeine Feiertage (vom Bundesland Bayern und Österreich) und dem 24. und 31. Dezember. Die Uhrzeiten sind: Montag - Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 08:30 bis 14:00 Uhr (MEZ). Eine Erweiterung der Erreichbarkeit oder Leistungserbringung außerhalb dieser normalen Arbeitszeit kann im Rahmen der Softwarepflege-Vereinbarung über eine höhere SLA (Service Level Agreement) Stufe oder durch eine gesonderte Leistungsvereinbarung geregelt werden.

## **7. Mitwirkung des Lizenznehmers**

- 7.1 Der Lizenznehmer benennt schriftlich einen Ansprechpartner für COOR und eine Adresse und E-Mail-Adresse unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Lizenznehmer die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation von Anbieter und Lizenznehmer.

## **8. Gewährleistung, Mängel**

- 8.1 Der Anbieter verpflichtet sich, die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern.
- 8.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software und die ausdrückbare Dokumentation unmittelbar nach betriebsfähiger Bereitstellung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden hierbei oder später Mängel festgestellt, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge- unter genauer Spezifikation der aufgetretenen Mängel- zu übermitteln, widrigenfalls er sein Recht auf Gewährleistung und Schadenersatz verliert.
- 8.3 Voraussetzung für die Ansprüche des Lizenznehmers ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus überlassener Software bzw. sonstigen Leistungen beträgt 24 Monate beginnend mit der betriebsfähigen Bereitstellung bzw. mit der Abnahme, die nach einer beanstandungslosen Nutzung über 4 Wochen erfolgt ist.
- 8.5 Nach Ablauf von 12 Monaten der Verjährungsfrist ist ein Rücktritt vom Kauf der Standard Software - gleich aus welchem Grund - ausgeschlossen.
- 8.6 Die Mängelbehebung geschieht nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung, Ersatzlieferung (Update, Upgrade oder Patch) oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels. Der Lizenznehmer wird eine vom Anbieter im Rahmen der Mängelbeseitigung angebotene Lösung übernehmen, wenn diese geeignet ist, die vereinbarte Leistung herzustellen.
- 8.7 Der Anbieter ermöglicht alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen und stellt gegebenenfalls mit der Mängelmeldung Musterdaten für die Prüfbarkeit der Behebung des Mangels zur Verfügung.
- 8.8 Die zeitliche Verzögerung, die durch die Nachbesserung, Ersatzlieferung oder sonstige mangelbehebende Maßnahmen durch den Anbieter im Rahmen dieser Gewährleistung entstehen kann, begründet keine Schadenersatzpflicht, solange die zeitliche Verzögerung angemessen bleibt. Als noch angemessen sehen die Vertragspartner einen Zeitraum von 6 Wochen an.
- 8.9 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Softwareprodukte generell nicht fehlerfrei erstellt werden können. Ein Mangel der gelieferten Software liegt vor diesem Hintergrund nur dann vor, wenn Fehler den Wert oder die Tauglichkeit der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern.
- 8.10 Für Mängel und Schäden, die auf unsachgemäßen Umgang mit der Software bei Installation, Update/Upgrades und im laufenden Betrieb zurückgehen, übernimmt der Anbieter keine Haftung. Dies gilt gleichermaßen für Mängel und Schäden, die darauf zurückgehen, dass die vom Lizenznehmer eingesetzte Hard- und Softwareumgebung (Betriebssystem) nicht den vom Anbieter jeweils festgesetzten Systemanforderungen entspricht.
- 8.11 Das Recht des Lizenznehmers auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 9. Haftung

- 9.1 Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters entstehen, haftet der Anbieter unbeschränkt.
- 9.2 Der Anbieter schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen – auch von Erfüllungsgehilfen – aus, sofern diese keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, keine vertragswesentlichen Pflichten oder Garantien betreffen.
- 9.3 Der Ausschluss betrifft nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung des Anbieters auf Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Laufe einer Softwareüberlassung bzw. bei Wartungs- und Servicearbeiten typischerweise gerechnet werden muss.
- 9.5 Die Haftung für Vermögensschäden beträgt höchstens 10% der Software-Kauf Summe bzw. 10% der laufenden Jahresgebühr (Software-Miete, Hosting) des Hauptvertrages. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- 9.6 Der Anbieter hat eine Versicherung für seine Haftungsrisiken. Die Versicherungssummen betragen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung € 2.000.000,- und Betriebs-Haftpflichtversicherung € 2.000.000,- Versicherungsscheinnummer: HV.VSH.6013906 Hiscox.

## 10. Vertraulichkeit

- 10.1 Der Anbieter verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen offenbarten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten.
- 10.2 Der Anbieter verpflichtet sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse nicht für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen.
- 10.3 Vertrauliche Informationen i. S. d. Regelung sind grundsätzlich alle vom Lizenznehmer oder Nutzer an den Anbieter mitgeteilten Informationen, außer solchen, die
  - bereits öffentlich bekannt sind oder während der Laufzeit dieses Vertrages öffentlich bekannt werden, ohne dass der Anbieter oder Personen, deren Verhalten sich der Anbieter zurechnen lassen muss, dies zu vertreten hätte;
  - dem Anbieter beim Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt sind oder während der Laufzeit dieses Vertrages ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung bekannt werden.

## 11. Datenschutz

- 11.1 Der Anbieter gewährleistet auf der Grundlage der DSGVO Datenschutzgrundverordnung, die datenschutzrechtliche Sicherheit der jeweiligen Daten, die entweder in der Software eingestellt oder im Rahmen und aufgrund des vereinbarten Leistungsumfangs verarbeitet werden.
- 11.2 Der Anbieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Lizenznehmers ohne weitergehende Einwilligung nur, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung, sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind online auf der Website des Anbieters in der Datenschutzerklärung zu finden.
- 11.3 Erforderlichenfalls vereinbaren Anbieter und Lizenznehmer eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (ADV) nach Artikel 28 DSGVO zu schließen.

## 12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder sonstigen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten ist Amtsgericht München.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach deutschem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- 12.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ganz oder teilweise nichtig sind oder nichtig werden und für den Fall, dass diese Vereinbarung von den Vertragspartnern nicht beabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder

fehlenden Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem Willen der Vertragspartner unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, wenn die Vertragspartner beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen der jeweiligen Bestimmung bewusst gewesen wäre.